

137. Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Lotte - Westerkappeln (Sekundarstufe I – Hauptschule/Realschule) vom 13. Juni 2006

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Lotte vom 25.04.2006 und des Rates der Gemeinde Westerkappeln vom 04.04.2006 sowie gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit den §§ 1 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird nachfolgende Schulzweckverbandssatzung vereinbart:

Präambel

Die Gemeinde Westerkappeln ist Trägerin der Realschule Westerkappeln und der Kopernikusschule, Gemeinschaftshauptschule Westerkappeln. Die Gemeinde Lotte ist Trägerin der Ganztagschule (Gemeinschaftshauptschule) Lotte. Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte Lotte und Westerkappeln vom 02.03.2006 sollen die Kopernikusschule Westerkappeln und die Ganztagschule Lotte zu einer neuen Ganztagschule zusammengelegt werden. Gleichzeitig haben die Gemeinderäte beschlossen, dass sich die Gemeinden Lotte und Westerkappeln zum Zwecke der Übernahme der Trägerschaft der neuen Ganztagschule Lotte und der Realschule Westerkappeln mit Wirkung vom 01.08.2006 zu einem Schulzweckverband zusammenschließen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Lotte und Westerkappeln bilden gemäß §§ 10, 80 und 81 SchulG in Verbindung mit den §§ 4 - 21 GkG einen Schulzweckverband (Verband).

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband ist Schulträger für die im Verbandsgebiet gelegenen öffentlichen Haupt- und Realschulen. Das sind gegenwärtig:

Kopernikusschule (Gemeinschaftshauptschule) Westerkappeln,
Ganztagschule (Gemeinschaftshauptschule) Lotte und
Realschule Westerkappeln

(2) In dem Verband werden die unter Absatz (1) aufgeführten Hauptschulen als eigenständige Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2005/2006 geführt. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Aufhebung beider Hauptschulen und die Errichtung (Fusion) der neuen Ganztagschule Lotte Zug um Zug.

(3) Das Ziel der neu errichteten (fusionierten) Ganztagschule Lotte ist die Bildung eines starken gemeinsamen Schulstandortes und die dauerhafte Beschulung der Schüler in der derzeitigen Ganztagschule Lotte als Hauptstelle und in der derzeitigen Kopernikusschule (Gemeinschaftshauptschule) Westerkappeln als Nebenstelle.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen "Schulzweckverband Lotte - Westerkappeln".

(2) Er hat seinen Sitz in Westerkappeln.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Hiervon werden	
durch die Gemeinde Lotte	6
durch die Gemeinde Westerkappeln	6
Mitglieder in die Versammlung entsandt.	

(2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte entsprechend der Wahlzeit des Rates gewählt. Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung entfallen.

4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter für die Schulverbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechende Anwendung. Zur ersten Sitzung der Schulverbandsversammlung nach Bildung des Schulzweckverbandes wird von den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder eingeladen.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 6 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem je Verbandsmitglied zwei Vertreter angehören müssen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Schulverbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.

(3) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.

- b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage.
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Verbandsvorstehers.
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- e) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie Vornahme von Rechtsgeschäften, welche den genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- f) Änderung der Schulverbandssatzung.
- g) Auflösung des Schulzweckverbandes.

(4) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner in allen Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung im Einzelfall dem Schulverbandsvorsteher durch Beschluss übertragen worden ist.

(5) Der Schulverbandsvorsteher nimmt das Recht zur Entscheidung im Sinne des § 60 (1) GO NW wahr. An die Stelle des Mitglieds der Gemeindevertretung tritt der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung bzw. dessen Vertreter.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Schulverbandssatzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(5) Im Übrigen gelten §§ 49, 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(2) Die Schulverbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

(3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 16 GkG aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden den Schulverbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Belange des Schulverbandes nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch welche der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(4) Der Schulverbandsvorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach § 17 GkG.

§ 10

Dienstkräfte

Der Schulverband hat das Recht, Dienstkräfte einzustellen. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben, übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlich beschäftigten Bediensteten des Verbandes. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Zahl der Schüler, die in dem jeweiligen Gemeindegebiet der Verbandsgemeinden wohnen, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Anzahl der Schüler, die ihren Wohnsitz in Gemeinden haben, die nicht Verbandsmitglied sind, werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Anzahl der eigenen Schüler aufgeteilt.

(3) Für die Verteilung nach Abs. 2 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten 3 Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für 3 aufeinander folgende Haushaltsjahre.

(4) Bis zur Anwendbarkeit der Kostenverteilung nach Abs. 3 werden die Schülerzahlen wie folgt ermittelt:

Für das Haushaltsjahr 2006 - 01.08.2006

Für das Haushaltsjahr 2007 - 15.10.2006

Für das Haushaltsjahr 2008 - das Mittel vom 15.10.2006 und 15.10.2007

(5) Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Schulverbandsversammlung. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächst fälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.

§ 12 Schulräume

Die Verbandsmitglieder stellen dem Schulverband die erforderlichen Räume zur Verfügung. Alle damit verbundenen Kosten (insbesondere die Gebäudeunterhaltungskosten, die Bewirtschaftungskosten und die Betriebskosten) trägt der Verband. Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband zu regeln. Das am 31.07.2006 vorhandene bewegliche Inventar wird dem Verband unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit und Ort der Schulverbandsversammlung sowie die Tagesordnung, Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes die öffentlich bekanntzumachen sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinden Lotte und Westerkappeln veröffentlicht.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können zum Schuljahresende aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. § 7 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

(2) Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens ist der Schulverband aufgelöst.

§ 15 Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Dabei bezieht sich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Schule und auf die vom Schulverband geschaffenen Baulichkeiten.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 16 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 17**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft

GENEHMIGUNG

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 29 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV. NRW. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102/SGV. NRW. S. 223) genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde und der Bezirksregierung Münster als oberer Schulaufsichtsbehörde hiermit die Satzung des Zweckverbandes „Schulzweckverband Lotte - Westerkappeln“ (Zweckverband der Gemeinden Westerkappeln und Lotte; Sekundarstufe I – Hauptschule/Realschule), beschlossen vom Rat der Gemeinde Westerkappeln am 04.04.2006 und vom Rat der Gemeinde Lotte am 25.04.2006.

Steinfurt, 13.06.2006

Schulamt für den
Kreis Steinfurt
Az. 40 11 26

gez. in Vertretung
Dr. Ballke
Kreisdirektor
gez.
Westhoff
Schulamtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Schulzweckverband Lotte -Westerkappeln“ (Zweckverband der Gemeinden Westerkappeln und Lotte; Sekundarstufe I – Hauptschule/Realschule) sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 13.06.2006

Schulamt für den
Kreis Steinfurt
Az. 40 11 26

gez. in Vertretung
Dr. Ballke
Kreisdirektor
gez.
Westhoff
Schulamtsdirektor

Kreis Steinfurt 25/2006/137